



Allgemeinverfügung zur Testung von Bewohnerinnen und Bewohnern in ausgewählten Sammelunterkünften im Stadtgebiet Verl

Der Bürgermeister der Stadt Verl erlässt auf der Grundlage des § 20 Satz 2 der Corona-Test- und Quarantäneverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (CoronaTestQuarantäneVO), des § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der §§ 35 Satz 2, 41 VwVfG NRW folgende

Verfügung

I. **Adressaten** dieser Verfügung sind

1. Alle Bewohnerinnen und Bewohner der Sammelunterkunft in der Paderborner Straße 420 in 33415 Verl
2. Alle Bewohnerinnen und Bewohner der Sammelunterkunft in der Fürstenstraße 4 in 33415 Verl
3. Alle Bewohnerinnen und Bewohner der Sammelunterkunft in der Bergstraße 314 in 33415 Verl
4. Alle Bewohnerinnen und Bewohner der Sammelunterkunft in der Kirchstraße 13 in 33415 Verl
5. Alle Bewohnerinnen und Bewohner der Sammelunterkunft im Schützenweg 26 in 33415 Verl

II. **Anordnungen**

1. Gegenüber den unter I. genannten Personen wird angeordnet, sich zweimal wöchentlich einem Schnelltest zur Überprüfung einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch Personal des Ordnungsamtes der Stadt Verl zu unterziehen.
2. Soweit in der Stadt Verl an drei aufeinander folgenden Wochentagen eine Sieben-Tage-Inzidenz nach den Richtlinien des Robert-Koch-Instituts Berlin (RKI) von unter 50 vorliegt, wird die Anordnung der Ziff. II. 1. auf die Durchführung eines wöchentlichen Tests beschränkt.
3. Soweit in der Stadt Verl an drei aufeinander folgenden Wochentagen eine Sieben-Tage-Inzidenz nach den Richtlinien des Robert-Koch-Instituts Berlin (RKI) von unter 35 vorliegt, wird die Anordnung der Ziff. II. 1. i.V. m. Ziff. II. 2. 2 auf die Durchführung von Tests aufgehoben.
4. Die Anordnungen zu Ziff. II 1-3 gelten unabhängig von Tests, die aufgrund anderer behördlicher Regelungen oder freiwilliger Tests (z. B. durch den Arbeitgeber) durchgeführt werden.
5. Die sofortige Vollziehung der Anordnung der Ziff. II. 1. gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.

III. **Bekanntgabe**

Diese Verfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

IV. **Geltungsdauer**

Diese Verfügung gilt bis zum **30.05.2021**, 24:00 Uhr.

Begründung:

Die vorliegende Anordnung verfolgt das Ziel, die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen.

1. Sachverhalt:

Im Wesentlichen liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Es handelt sich bei den oben genannten Wohnhäusern um Sammelunterkünfte von Werkvertragsarbeiterinnen und -arbeitnehmern, welche in verschiedenen Unternehmen innerhalb der Stadtgebiets oder in unmittelbar benachbarten Städten tätig sind. In den o. g. Sammelunterkünften ist ein erhöhter Wechsel in der Belegung festzustellen. Die Infektionslage der Bevölkerung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erfordert ein ordnungsbehördliches Einschreiten. Aus dem aktuellen Infektionsgeschehen lässt sich eindeutig ableiten, dass insbesondere Sammelunterkünfte von Werkvertragsarbeiterinnen und Werkvertragsarbeitern von einem erhöhten Infektionsgeschehen betroffen sind und aufgrund der räumlichen Nähe zu den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern wesentlich höhere Infektionszahlen vorliegen. Zum Schutz der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Verl und insbesondere zur Ermöglichung einer Eindämmung des Infektionsgeschehens sowie Gewährleistung einer Nachverfolgbarkeit von Infektionsherden ist die Anordnung von Testungen im oben genannten Umfang erforderlich.

2. Rechtliche Würdigung:

a) Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist vor dem Hintergrund des Infektionsgeschehens mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich.

Die Fallzahlen der positiv getesteten Personen steigen sowohl deutschlandweit als auch in der Stadt Verl in erheblichem Maße an. Insbesondere in Sammelunterkünften sind erhebliche Infektionszahlen zu verzeichnen. Vor diesem Hintergrund sind sofortige Maßnahmen zu ergreifen. Daher bedarf die obige Anordnung zur Eindämmung von Infektionsherden und insbesondere auch zur Vorbeugung weiterer Infektionen der sofortigen Vollziehung.

b) Die Anordnungsverfügung in II. Ziff. 1 beruht auf § 20 Satz 2 der CoronaTestQuarantäneVO i.V.m. § 28 Abs. 1 IfSG.

Gemäß § 20 Satz 2 der CoronaTestQuarantäneVO vom 11. März in der vom 11. März geltenden Fassung ist die örtlich zuständige Behörde ermächtigt, Maßnahmen zu treffen, die über die allgemeinen Regelungen der Verordnung hinausgehen.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 20 der Quarantänetestverordnung sind erfüllt.

Zuständige Behörde ist gemäß § 28 Abs. 1 IfSG i. V. m. § 3 Abs. 1 IfSBG NRW die Stadt Verl als allgemeine Ordnungsbehörde.

Eine Anordnung von Testungen außerhalb der bereits in der CoronaTestQuarantäneVO ausdrücklich angeordneten Tests in bestimmten Arbeitsbereichen und Wohnsituationen ist nicht vorgegeben. Mithin wird durch diese Anordnung eine über die allgemeinen Regelungen der Verordnung hinausgehende Anordnung getroffen.

Die Anordnung von regelmäßigen Testungen ist verhältnismäßig. Die Anordnung dient dem Ziel, die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen und damit den Schutz der Bevölkerung sicherzustellen. Zudem dient die Anordnung auch dem Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner und dem Schutz ihrer Nachbarinnen und Nachbarn, Mitbewohnerinnen und Mitbewohner sowie Arbeitskolleginnen und -kollegen.

Sie ist auch geeignet, der weiteren Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken. Durch die regelmäßigen Testungen wird das Risiko unerkannter Infektionen verringert und der Ordnungsbehörde wird ermöglicht, in erheblich kürzeren Zeitabständen die wegen des Infektionsgeschehens etwaig erforderlichen Maßnahmen zu treffen. So können lange Infektionsketten frühzeitig vermieden werden.

Die Anordnung der Testungen im oben genannten Umfang ist auch erforderlich, um der Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken. Es gibt kein milderes Mittel, um das Ziel zu erreichen.

Die Anordnung der Testungen ist zudem angemessen. Die Testungen dienen der Vorbeugung schwerwiegender und erheblicher Schädigungen eines überragenden Schutzgutes - der menschlichen Gesundheit - bei zahlreichen Personen und rechtfertigen somit die Maßnahme. Aus den der Stadt Verl vorliegenden Infektionsdaten im Stadtgebiet ergibt sich, dass insbesondere die Sammelunterkünfte einen Infektionsherd darstellen. So dient die angeordnete regelmäßige Testung der Eindämmung des Infektionsgeschehens und damit dem Schutz der Bevölkerung. Insbesondere die Gewährleistung einer schnellen und zuverlässigen Nachverfolgung genießt eine hohe Priorität. Zudem dient der Test auch dem Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner der oben genannten Unterkünfte, da durch die regelmäßigen Tests sichergestellt wird, dass auch Infektionen von benachbarten Personen frühzeitig erkannt werden und sich somit auch das Infektionsrisiko der Bewohnerinnen und Bewohner verringert. Aufgrund der Kostenübernahme durch die Stadt Verl trifft die Adressaten der Verfügung zudem keine Kostenlast und die Maßnahmen sind somit von einer geringen Eingriffsintensität.

Die Maßnahme ist ferner zeitlich befristet, um die widerstreitenden Interessen in ein angemessenes Verhältnis zu setzen und die Bewohnerinnen und Bewohner der Wohnanlagen nicht über Gebühr zu belasten. Sobald eine Verbesserung des Infektionsgeschehens in der Stadt Verl und in Deutschland vor Ablauf der zeitlichen Begrenzung der Anordnung eintritt, können die angeordneten Tests durch Mitteilung der örtlichen Behörde auch zu einem früheren Zeitpunkt vollständig ausgesetzt oder auf einen wöchentlichen Test reduziert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe wie folgt Klage erhoben werden:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden)
- oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden
- oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Verl, 30.03.2021

Gez. Michael Esken
Bürgermeister

